

Dr. Koch, beide wegen dringender Privat- und Dienstgeschäfte. — Um Urlaub bittet Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen einer dringenden Reise in Amtsgeschäften auf die Zeit vom 22. bis 24. d. M. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig. Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen, nämlich zu dem Berichte der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend*). — Referent ist Herr Bürgermeister Müller.

Referent Bürgermeister Müller: Der Bericht über den betreffenden Antrag des Herrn Abg. Schreck lautet:

Um bis dahin, wo beim Norddeutschen Bunde eine gemeinsame Civilproceßordnung zu Stande gebracht sein wird, eine Vereinfachung und größere Beschleunigung unseres bürgerlichen Proceßverfahrens zu erzielen, hat der Herr Abg. Schreck folgenden Antrag gestellt:

„Die Ständeversammlung wolle noch vor ihrer Berathung beschließen:

A

an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, daß hochdieselbe auf die Zeit bis zur Erledigung des vorgedachten Gesetzgebungswerkes beim Norddeutschen Bunde für Vereinfachung und größere Beschleunigung unseres bürgerlichen Proceßverfahrens baldthunlichste Sorge trage und die diesfalligen Anordnungen, insbesondere auch

- 1) auf Ansetzung der Güte- und Verhörstermine auf eine bestimmte Stunde;
- 2) auf den Wegfall der dilatorischen Vorladung im Provocationsproceße;
- 3) auf die Verweisung der zweiten Instanz in ganz geringfügigen Rechtsfachen und sogenannten Extrajudicialsachen an die Bezirksgerichte;
- 4) auf Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Staatsfiscus oder wenigstens den Wegfall einer besonderen Proceßform für die den Staatsfiscus betreffenden Immediatsachen;
- 5) auf bessere Beschleunigung des Verspruchs der Rechtsfachen, namentlich auch
- 6) auf den Wegfall der Appellationszufertigungen, Notifikationen vom Berichtsabgange und Berichte;
- 7) auf die Benutzung der Stenographie bei der Aufnahme von Protokollen

und

- 8) auf eine viel umfassendere Benutzung der Postanstalt zur Versendung und Behändigung gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen erstrecke;

*) Vergl. S. M. II. R. S. 291 fgg., 315 fgg.

B

im Voraus die Ermächtigung dazu zu erteilen, daß die betreffenden Vorschriften, insoweit dieselben eigentlich zum Gegenstande von Gesetzen zu machen wären, auf dem Verordnungswege gegeben werden.“

Von der Zweiten Kammer ist nach Vernehmung des von ihrer ersten Deputation hierüber erstatteten höchst gründlichen und gediegenen Berichtes, auf welchen allenthalben hiermit verwiesen wird, beschlossen worden:

zu 1

den auf die Zeit der abzuhaltenden Güte- und Verhörstermine gerichteten Antrag auf sich beruhen zu lassen (gegen 14 Stimmen);

zu 2

an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, dieselbe wolle dahin Anordnung treffen, daß die im Provocationsproceße jetzt noch als dilatorisch bestehende Ladung zum Verhörstermine in Wegfall gebracht und dafür sofort die Vorladung mit peremptorischer Wirkung erlassen werde (einstimmig);

zu 3

den Antrag auf sich beruhen zu lassen (gegen 10 Stimmen);

zu 4

an die Regierung den Antrag zu richten, daß dieselbe nach Maßgabe der im ersten und zweiten Satze des §. 64 des (neuesten) Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Grundsätze den Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus, sowie der dort genannten Klassen und des Domkapitels zu Meissen baldthunlichst verordnen möge (einstimmig);

zu 5

den Antrag der Staatsregierung zu Berücksichtigung zu empfehlen (gegen 3 Stimmen);

zu 6

an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, dieselbe wolle dahin Anordnung treffen, daß künftig die bisher bestandenen Formen der Appellations- und Läuterungszufertigungen, Notifikationen vom Berichtsabgange und Berichte aller Art in Wegfall gelangen und durch eine einfachere, weniger aufhältliche und kostspielige Art der Schriften- und Actenmittheilung ersetzt werden möge, sowie überhaupt das Läuterungsverfahren vereinfacht werde (einstimmig);

zu 7

den Antrag auf Benutzung der Stenographie der königl. Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben (gegen 1 Stimme) und

zu 8

den Schreck'schen Antrag auf eine viel umfassendere Benutzung der Postanstalt zur Versendung und Behändigung gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen in dem Sinne, daß mittelst der Post die Gerichte auch außerhalb ihres Bezirkes im Inlande den Be-